itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

BGB – Allgemeiner Teil

Falllösungen zum Arbeitspapier 9

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Fall 1

Zum Vergleich mit einem notariell beurkundeten Erb- und Pflichtteilsverzicht gegen die bedingte Aussicht auf einen Sportwagen vgl. OLG Hamm, 8.11.2016 – 10 U 36/15. Im vorliegenden Übungsfall fehlt bereits die notarielle Beurkundung.

Der Vertrag ist wirksam, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

A. Vertragsschluss

Zwischen V und S müsste ein Vertrag geschlossen worden sein. Im vorliegenden Fall haben V und S sich darauf geeinigt, dass S den Sportwagen des V im Wert von 100.000 € erhalten soll, sobald er 25 Jahre alt ist und seine Gesellen- und Meisterprüfung bestanden hat. Im Gegenzug solle er auf sein Erbe verzichten, da er im Erbfall mangels Vermögen des V ohnehin keines zu erwarten habe. Hierbei handelt es sich um einen Erbverzichtsvertrag i.S.v. § 2346 BGB. Bei dem noch zu erklärenden Erbverzicht handelt es sich um ein abstraktes Verfügungsgeschäft, das von dem hier zu beurteilenden Kausalgeschäft unabhängig zu beurteilen wäre. Ein Vertragsschluss liegt vor.

B. Keine Nichtigkeit

I. Nichtigkeit gem. §§ 134, 138 BGB

Der Vertrag dürfte nicht nichtig sein.

1. Ein Verstoß gegen ein Verbotsgesetz i.S.v. § 134 BGB ist nicht ersichtlich, sodass eine Nichtigkeit aufgrund dieser Norm ausscheidet.

2. Mangels eines objektiven Defizits des Bewucherten kommt auch eine Nichtigkeit wegen Wuchers gem. § 138 Abs. 2 BGB nicht in Betracht.

3. Möglicherweise ist der Vertrag aber sittenwidrig und damit gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Ein Rechtsgeschäft ist dann sittenwidrig, wenn es nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter nicht mit den guten Sitten zu vereinbaren ist. Hierzu muss das Rechtsgeschäft objektiv das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzen. Ein Bewusstsein der Sittenwidrigkeit bzw. eine Schädigungsabsicht

sind nicht erforderlich; ausreichend ist vielmehr, dass der Handelnde die die Sittenwidrigkeit begründenden Tatsachen kennt.

Hier hat V den S zu dem Vertragsschluss und damit dem Erbverzicht bewegt, indem er ihm fälschlicherweise erzählte, dies sei der einzige Weg für den S überhaupt an ein Erbe zu kommen. Tatsächlich hatte V ein Vermögen von 2.000.000 €, das den Wert des Sportwagens mit 100.000 € deutlich übersteigt. Im Erbfall hätte S also, abhängig von seinen Familienverhältnissen, eine Erbschaft zu erwarten gehabt, die voraussichtlich einen erheblich höheren Wert gehabt hätte.

V wählt für sein Angebot gerade den 18. Geburtstag. S kann nun selbst entscheiden. Bei einem noch minderjährigen Verzichtenden wären die Vertretungsberechtigung und die familiengerichtliche Genehmigung zu prüfen (§ 1643 Abs. 1 in Verbindung mit § 1851 Nr. 9 BGB). Für die Verpflichtung zur Verfügung über den künftigen gesetzlichen Erbteil ist auch § 1851 Nr. 2 BGB zu beachten.

Eine Beteiligung des Familiengerichts hätte u.U. auch dazu beitragen können, die hier bestehende schwächere Position des S, der deutlich jünger und damit weniger geschäftserfahren ist als der V, auszugleichen. Das ist hier nicht geschehen. Zudem hat V den ihm aus seiner Position als Vater des S resultierenden Vertrauensvorschuss ausgenutzt, um den S zum Vertragsschluss zu bewegen.

Insgesamt ist das Rechtsgeschäft damit nicht mehr mit den guten Sitten zu vereinbaren und die hierzu führenden Umstände waren V auch bekannt. Damit ist der Vertrag gem. § 138 Abs. 1 BGB insgesamt nichtig.

II. Nichtigkeit gem. § 125 BGB

Möglicherweise ist das Rechtsgeschäft auch gem. § 125 BGB nichtig. Dafür müsste es die gesetzlich bestimmte Form nicht eingehalten haben.

Möglicherweise hätte der Erbverzichtsvertrag gem. § 2348 BGB notariell beurkundet i.S.v. § 128 BGB werden müssen. Eine solche Beurkundung hat hier nicht stattgefunden. § 2348 BGB bezieht sich aber lediglich auf die konkrete Verfügung des Erbverzichts, nicht aber auf das zugrundeliegende Kausalgeschäft, durch das S sich lediglich zum Erbverzicht verpflichtete.

§ 2348 BGB könnte aber analog anzuwenden sein. Das erfordert eine planwidrige Regelungslücke und das Vorliegen einer vergleichbaren Interessenlage. Nach dem System der Regelungen zum Erbverzicht wäre auch für die Verpflichtung zur Vornahme eines Erbverzichts eine Formvorschrift zu erwarten gewesen, um die Warnfunktion zu erhalten, sodass eine Regelungslücke vorliegt. Diese ist auch planwidrig, da sich der Gesetzgeber mit der Möglichkeit einer Verpflichtung zur Vornahme eines Erbverzichts nicht auseinandergesetzt hat. Außerdem ist der auf seinen Erbteil Verzichtende gleichermaßen bereits bei Vornahme einer Verpflichtung zum Erbverzicht schutzwürdig und muss vor den weitreichenden Konsequenzen gewarnt werden. Andernfalls wäre § 2348 BGB allzu leicht zu umgehen. Daher liegt auch eine vergleichbare Interessenlage vor. § 2348 BGB ist also analog auch auf die Verpflichtung zur Erklärung eines Erbverzichts anzuwenden. Die Form des § 2348 BGB wurde nicht eingehalten.

Damit ist der Vertrag auch gem. § 125 BGB nichtig.

C. Ergebnis

Der Erbverzichtsvertrag zwischen S und V ist folglich gem. § 138 Abs. 1 BGB und gem. § 125 BGB ex tunc unwirksam und damit nichtig.

Fall 2

B könnte von P den vereinbarten Werklohn verlangen, wenn hierfür ein wirksamer Anspruch besteht.

A. Anspruch B gegen P auf Lohnzahlung aus einem Werkvertrag gem. § 631 Abs. 1 BGB

B könnte gegen P einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Lohns aus einem Werkvertrag gem. § 631 Abs. 1 BGB haben. Der Anspruch ist entstanden, wenn ein wirksamer Werkvertrag zwischen B und P zustande gekommen ist.

I. Vertragsschluss

B und P haben sich über den Abschluss eines Werkvertrags i.S.d. § 631 BGB geeinigt.

II. Keine Nichtigkeit

Der Vertrag könnte aber gem. **§ 134 BGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG** nichtig sein. Dies setzt voraus, dass § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG ein Verbotsgesetz darstellt, ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG vorliegt und sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt.

1. Verbotsgesetz

Verbotsgesetze sind Gesetze i.S.d. § 2 EGBGB, die die Vornahme eines Rechtsgeschäfts verbieten. § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG enthält das Verbot zum Abschluss eines Werkvertrages, wenn dieser Regelungen enthält, die dazu dienen, dass eine Vertragspartei als Steuerpflichtige ihre sich auf Grund der nach dem Vertrag geschuldeten Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt. (BGH NJW 2013, 3167; BGH NJW 2015, 2406). Er verbietet also die Vornahme des Werkvertrags als Rechtsgeschäft und stellt somit ein Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB dar.

2. Verstoß gegen das Verbotsgesetz

Erforderlich ist ein Verstoß gegen das Verbotsgesetz des § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG, der zur Nichtigkeit des Vertrages führt. Nichtig ist ein Vertrag jedenfalls dann, wenn der Unternehmer vorsätzlich gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG verstößt und der Besteller diesen Verstoß kennt und bewusst zum eigenen Vorteil ausnutzt (BGH NJW 2013, 3167; BGH NJW 2015, 2406). Laut Sachverhalt liegen diese Voraussetzungen vor.

3. Kein Ausschluss

Aufgrund seiner Präventivfunktion und des hier vorliegenden beidseitigen Verstoßes richtet sich § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG nicht nur gegen den Abschluss des Rechtsgeschäfts, sondern auch gegen seine privatrechtliche Wirksamkeit und seinen wirtschaftlichen Erfolg. Daher ergibt sich auch nicht aus dem Gesetz etwas anderes.

4. Rechtsfolge

Der Vertrag ist aufgrund des Verstoßes gegen ein Verbotsgesetz gem. § 134 BGB nichtig. Der Anspruch ist nicht entstanden. B hat daher keinen Anspruch gegen P auf Zahlung des Werklohns aus einem Werkvertrag gem. § 631 Abs. 1 BGB.

B. Anspruch B gegen P aus §§ 683 S. 1, 670 BGB

B könnte gegen P einen Anspruch auf Aufwendungsersatz aus echter, berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) gem. §§ 683 S. 1, 670 BGB haben.

I. Fremdes Geschäft

B müsste ein **fremdes Geschäft** geführt haben. Durch die Errichtung des Landhauses wollte B sowohl seine eigene vermeintliche Verbindlichkeit erfüllen als auch eine Handlung im Interesse des P vornehmen. Damit liegt ein sog. **auch-fremdes Geschäft** vor.

II. Fremdgeschäftsführungswille

Aus § 687 Abs. 1 BGB folgt e contrario, dass B mit **Fremdgeschäftsführungswillen** gehandelt haben müsste. Grundsätzlich wird bei einem auch-fremden Geschäft der Fremdgeschäftsführungswille vermutet. B kam es bei der Errichtung des Landhauses jedoch ausschließlich darauf an, seine eigene vermeintliche Verbindlichkeit aus dem Werkvertrag zu erfüllen. Zudem ist für die Rückabwicklung nichtiger Verträge das Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB) vorgesehen, dessen besondere Regelungen (insb. die Kondiktionssperren der §§ 814, 817 BGB und der Entreicherungseinwand des § 818 Abs. 3 BGB) nicht über die extensive Ausweitung der GoA unterlaufen werden dürfen. Auch darf zur effektiven Realisierung des Zwecks des Verbotsgesetzes dessen vertragliche Wertung nicht über die GoA ausgehebelt werden. Somit ist der Fremdgeschäftsführungswille hier widerlegt.

III. Ergebnis

B hat daher mangels Fremdgeschäftsführungswillens keinen Anspruch gegen P aus §§ 683 S. 1, 670 BGB.

C. Anspruch B gegen P auf Wertersatz aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1, 818 Abs. 2 BGB (condictio indebiti)

B könnte aber gegen P einen Anspruch auf Wertersatz aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1, 818 Abs. 2 BGB (condictio indebiti) haben. Das setzt voraus, dass P etwas durch Leistung des B ohne Rechtsgrund erlangt hat.

I. Etwas erlangt

P müsste etwas erlangt haben. Erlangtes Etwas i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1. BGB ist jeder Vorteil. P hat die Werkleistung des B, die in der Errichtung des Hauses bestand, erlangt.

II. Durch Leistung

Dies müsste durch Leistung des B geschehen sein. Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. B hat bewusst und zwecks Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus dem vermeintlichen Werkvertrag mit P (solvendi causa) das Haus in eigener Arbeit errichtet und so das Vermögen des P durch Leistung gemehrt.

III. Ohne Rechtsgrund

Die Leistung müsste außerdem ohne Rechtsgrund erfolgt sein. B nahm zwar an, er leiste aufgrund eines Werkvertrages, dieser ist jedoch nach **§ 134 BGB nichtig** (s.o.). Die Leistung erfolgte somit ohne Rechtsgrund.

IV. Kein Ausschluss der Rückforderung gem. § 817 S. 2 BGB

Die Rückforderung könnte jedoch gem. § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen sein.

1. Anwendbarkeit

§ 817 S. 2 BGB ist entgegen seiner systematischen Stellung nicht nur auf § 817 S. 1 BGB, sondern erst recht auch auf die Leistungskondiktion anwendbar. Zudem ist § 817 S. 2 BGB über den Wortlaut der Norm hinaus bereits anwendbar, wenn nur dem Leistenden ein Verstoß zur Last fällt (Palandt/Sprau, BGB, § 817 Rd. 12).

2. Tatbestand

Vorliegend hat B dem P ein Haus errichtet. Diese Leistung ist zunächst wertneutral. Allerdings dient das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz nicht nur dem fiskalischen Zweck, Steuerhinterziehung zu verhindern, sondern auch dem Schutz rechtstreuer Dienstleister vor Wettbewerbsverzerrung. Vor diesem Hintergrund verstößt nicht nur die vertragliche Vereinbarung, sondern auch die tatsächliche Ausführung gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (BGH NJW 2015, 2406).

Erforderlich für § 817 S. 2 BGB ist außerdem ein **subjektives Element**. (Palandt/Sprau, BGB, § 817 Rd. 17). Vorliegend leistete B im Bewusstsein des

Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Das subjektive Element ist erfüllt.

Eine Rückforderung ist somit gem. § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen.

3. Einschränkung anhand des Verbotszwecks

Der Ausschluss des Rückzahlungsanspruchs gem. § 817 S. 2 BGB ist aber einzuschränken, wenn das telos der Verbotsnorm die Gewährung des Anspruchs erfordert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verbotsnorm gerade den Leistenden schützen soll. Beim Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz stehen aber der Schutz öffentlicher Interessen (Steuereinnahmen) und Interessen Dritter (Schutz vor Wettbewerbsverzerrung) und nicht etwa der Schutz des Schwarzarbeiters im Vordergrund. Das telos der Norm steht dem Ausschluss des Rückzahlungsanspruches mithin nicht entgegen. (BGH NJW 2014, 1805)

4. Einschränkung gem. § 242 BGB

Eine Einschränkung könnte aber nach dem Gebot von Treu und Glauben nach § 242 BGB ausgeschlossen sein. Vorliegend müsste P ohne Korrektur des Ergebnisses über § 242 BGB den Wert des rechtswidrig Erlangten nicht erstatten, sondern könnte ihn ohne jegliche Gegenleistung behalten. Allerdings ist es gerade die Intention des Gesetzgebers, dass jeder, der gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verstößt, schutzlos bleiben soll, damit die Parteien vom Abschluss solcher verbotenen Geschäfte gänzlich absehen. So kann P bei Vorliegen eines Mangels am Haus seinerseits keine Gewährleistungsrechte gegen B geltend machen (vgl. BGH Urt. v. 01.08.2013, Az. VII ZR 6/13, NJW 2013, 3167). Dabei ist das Verhalten beider Parteien gleich verwerflich, sodass nicht eine Partei schutzwürdiger ist. Somit kommt eine Einschränkung nach § 242 BGB nicht in Betracht.

Die Rückforderung ist mithin nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen.

V. Ergebnis

B hat gegen P keinen Anspruch auf Wertersatz gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1, 818 Abs. 2 BGB.

(Vertiefung: BGH NJW 2013, 3167; 2014, 1805; 2015, 2406; Palandt/Ellenberger, BGB, § 134 Rd. 22; Brox/Walker, BGB AT, Rd. 325)

Fall 3

V könnte aus einem Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB zur Übergabe und Übereignung des Bildes verpflichtet gewesen sein. Hierzu müsste ein Kaufvertrag zustande gekommen sein.

I. Vertragsschluss

V und K einigten sich über die Übergabe und Übereignung des Bildes gegen die Zahlung von 12.000 Euro, sodass ein Kaufvertrag i.S.d. § 433 BGB geschlossen wurde.

II. Keine Nichtigkeit

Der Vertrag könnte jedoch gemäß § 138 Abs. 2 BGB wegen Wuchers nichtig sein.

Nach § 138 Abs. 2 BGB sind insbesondere solche Rechtsgeschäfte nichtig, durch die jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

1. Auffälliges Missverhältnis

Die Leistung müsste in einem auffälligen Missverhältnis zur Gegenleistung stehen. Zur Feststellung eines solchen Missverhältnisses ist eine umfassende Würdigung der Umstände des Einzelfalls erforderlich. Als grobe Faustformel kann die Grenze des doppelten Wertes angenommen werden. Vorliegend sollte K Eigentum an einem Gemälde mit einem Wert von 30.000 Euro gegen eine Zahlung an V in Höhe von 12.000 Euro erhalten. Die vorzunehmende Leistung des V (Übereignung des Gemäldes) überstieg deutlich den doppelten Wert der Gegenleistung des K (Zahlung der 12.000 Euro). Weitere Anhaltspunkte, aufgrund derer ein auffälliges Missverhältnis erst bei einem deutlich höheren Wert angenommen werden darf, sind nicht ersichtlich. Somit bestand ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.

2. Defizit des Bewucherten

Zudem müsste V als Bewucherter bei Vertragsschluss ein Defizit gehabt haben. § 138 Abs. 2 BGB nennt als solche das Bestehen einer Zwangslage, Unerfahrenheit, mangelndes Urteilsvermögen und eine erhebliche Willensschwäche. Vorliegend kommt das Bestehen einer Zwangslage für V in Betracht. Diese kann als zwingendes Bedürfnis nach einer Geld- oder Sachleistung beschrieben werden. V steckte in Zahlungsschwierigkeiten und benötigte das Geld dringend, sodass ein erhebliches Bedürfnis nach einer Geldleistung und hiermit eine Zwangslage bestand. V wies das erforderliche Defizit auf.

3. Ausbeutung des Bewucherten

K müsste auch die Schwächen des V ausgebeutet haben, sich diese also zunutze gemacht haben. Hierzu ist es erforderlich, dass der Wuchernde subjektiv Kenntnis vom auffälligen Missverhältnis und vom Defizit des Bewucherten hat und die Ausbeutung vorsätzlich vornahm. Vorliegend kannte K sowohl den tatsächlichen Wert des Gemäldes als auch die Notsituation des V. Somit lag auch eine Ausbeutung durch den K vor.

Somit lagen die Voraussetzungen des Wuchertatbestandes des § 138 Abs. 2 BGB vor, sodass der Vertrag ex tunc nichtig ist.

III. Ergebnis

Aufgrund der Nichtigkeit des Kaufvertrages war V nicht zur Übergabe und Übereignung des Gemäldes verpflichtet.

<u>Fall 4</u>

Anspruch R gegen S auf Zahlung des Kaufpreises aus einem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB

R könnte gegen S einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 125.000 Euro aus einem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB haben. Der Anspruch ist entstanden, wenn ein wirksamer Kaufvertrag zwischen R und S zustande gekommen ist.

I. Vertragsschluss

R und S haben sich auf die Übertragung der Kanzlei gegen Zahlung eines Kaufpreises i.H.v. 125.000 Euro geeinigt und somit einen Kaufvertrag i.S.d. § 433 BGB geschlossen.

II. Keine Nichtigkeit

Der Vertrag könnte aber gem. § 134 BGB nichtig sein. Voraussetzung dafür ist, dass § 203 Abs. 1 Nr. 3 Fall 1 StGB ein gesetzliches Verbot darstellt, R und S gegen dieses verstoßen haben und sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

1. Verbotsgesetz

Bei § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB müsste es sich zunächst um ein Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB handelt. Grundsätzlich kommen als Verbotsgesetze alle Rechtsnormen i.S.v. Art 2 EGBGB in Betracht, somit auch § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Jedoch muss das Verbotsgesetz auch die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften bezwecken. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB müsste demnach die Vornahme eines eigentlich rechtlich möglichen Rechtsgeschäfts aufgrund besonderer Umstände untersagen. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB richtet sich gegen die Weitergabe von Geheimnissen durch Rechtsanwälte an Dritte. Es entspricht dem Sinn und Zweck des Gesetzes, dass sich aus dem Verstoß gegen die Norm auch die Nichtigkeit verbotswidrig vorgenommener Rechtsgeschäfte über die Weitergabe von Geheimnissen ergeben soll. Mithin stellt § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB ein Verbotsgesetz dar.

2. Verstoß gegen das Verbotsgesetz

R überlässt S Einsicht in ihre Akten. Damit verletzt R das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Mandanten aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 1 Abs. 1 GG und die der R nach § 203 StGB auferlegte Schweigepflicht. Mithin hat R gegen das Verbotsgesetz aus § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB verstoßen.

3. Kein Ausschluss

Nach seinem Zweck, durch die zivilrechtliche Sanktion der Nichtigkeit einer solchen Vereinbarung die Mandanten vor einer Weitergabe von "Geheimnissen", die sie einem Angehörigen der genannten Berufsgruppe anvertraut haben, ohne Vorliegen einer entsprechenden Zustimmungserklärung zu schützen, richtet sich § 203 Abs. 1 Nr. 3 Fall 1 StGB nicht nur gegen den Abschluss des Rechtsgeschäfts, sondern auch gegen seine privatrechtliche Wirksamkeit und seinen

wirtschaftlichen Erfolg. Daher ergibt sich auch nicht aus dem Gesetz etwas anderes.

4. Rechtsfolge

Die zwischen R und S geschlossene Vereinbarung bezüglich der Aktenübergabe ist daher gem. § 134 BGB nichtig.

Fraglich ist, ob sich aus der Nichtigkeit dieser Vereinbarung eine **Gesamtnichtigkeit des Vertrags** ergibt. Es ist vorliegend zwischen der Vereinbarung über die Übereignung der Räumlichkeiten einerseits und der Vereinbarung über die Weitergabe der Akten andererseits zu unterscheiden. Gem. **§ 139 BGB** ist grundsätzlich das ganze Rechtsgeschäft als nichtig anzusehen, wenn nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. Dabei ist auf den mutmaßlichen Parteiwillen i.S.d. § 133 BGB abzustellen. Maßgeblich ist, welche Entscheidung R und S im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bei Kenntnis der Sachlage nach Treu und Glauben und bei vernünftiger Abwägung der beiderseitigen Interessen getroffen hätten.

S möchte vorliegend die Kanzlei der R übernehmen. Es geht ihm nicht darum, nur die Räumlichkeiten der Kanzlei für seine Zwecke zu nutzen, sondern er möchte als junger Anwalt vor allem vom Mandantenstamm der R profitieren. Es ist daher nicht anzunehmen, dass er auch dann in den Vertragsschluss über die Kanzlei eingewilligt hätte, wenn ihm kein Zugang zu den Akten gewährt worden wäre. Es ist daher davon auszugehen, dass R und S den Kaufvertrag nicht ohne die Vereinbarung über die Weitergabe der Akten geschlossen hätten.

Gem. § 139 BGB ist daher der gesamte Kaufvertrag als nichtig anzusehen.

III. Ergebnis

R hat gegen S keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 125.000 Euro aus einem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB.

Bei einem bereits bestehenden Sozietätsmandat ist gesondert zu prüfen, wem das Mandat erteilt wurde und wer an seiner Bearbeitung mitwirken darf. Aus dem Verkauf einer Einzelkanzlei folgt keine allgemeine Befugnis, dem Erwerber Einsicht in sämtliche Handakten zu gewähren (§ 43a Abs. 2 BRAO, § 203 StGB).

Fall 5

Anspruch V gegen M auf Kaufpreiszahlung aus einem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB

V könnte gegen M einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus einem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB haben. Der Anspruch ist entstanden, wenn ein Kaufvertrag zwischen V und M zustande gekommen ist.

I. Vertragsschluss

V und M haben sich auf Übergabe und Übereignung des Radarwarngerätes „Blitzstopp 2.0“ gegen Zahlung eines Kaufpreises i.H.v. 129 Euro geeinigt und somit einen Kaufvertrag i.S.d. § 433 BGB geschlossen.

II. Keine Nichtigkeit

Der Vertrag dürfte aber nicht nichtig sein.

1. Verstoß gegen Verbotsgesetz, § 134 BGB

§ 134 BGB setzt ein gesetzliches Verbot voraus, dessen Zweck die Unwirksamkeit des Geschäfts verlangt. In Betracht kommt hier § 23 Abs. 1c StVO.

§ 23 Abs. 1c StVO richtet sich an den Fahrzeugführer. Untersagt sind insbesondere der Betrieb und das betriebsbereite Mitführen eines zur Anzeige von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen bestimmten Geräts. Der bloße Erwerb des Geräts wird vom Wortlaut nicht erfasst.

Da der Kauf auch anderen Zwecken dienen kann, führt das straßenverkehrsrechtliche Verwendungsverbot nicht schon für sich zur Nichtigkeit jedes Kaufvertrags über ein Radarwarngerät.

Gesondert zu beurteilen ist der von beiden Parteien erkannte konkrete Verwendungszweck nach § 138 Abs. 1 BGB (BGH, 23.2.2005 – VIII ZR 129/04).

2. Sittenwidrigkeit, § 138 Abs. 1 BGB

In Betracht kommt auch, dass der Vertrag nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig ist. Ein Rechtsgeschäft ist sittenwidrig, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkender Menschen verstößt. Es genügt, wenn der Handelnde die Tatsachen kennt, aus denen sich die Sittenwidrigkeit ergibt.

Beide Vertragspartner wissen, dass M das Gerät im deutschen Straßenverkehr als Warnung vor Geschwindigkeitskontrollen einsetzen will. Der gemeinsame Geschäftszweck ist darauf gerichtet, die Wirkung der Überwachung zu unterlaufen. Darauf stützt der BGH für diesen Fall die Sittenwidrigkeit.

Somit ist der Kaufvertrag gem. § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig.

3. Zwischenergebnis

Der Vertrag ist aufgrund der Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig.

III. Ergebnis

V und M haben sich über Gerät und Preis geeinigt. Der Kaufvertrag ist wegen seines für beide erkennbaren Zwecks nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig. V kann den Kaufpreis daher nicht aus § 433 Abs. 2 BGB verlangen.

Gesetze und Entscheidungen § 134 BGB · § 138 BGB · BGH, VIII ZR 129/04 · BGH, V ZR 249/12